

Internet-Richtlinien

der ETH und des Bundes

[Jakob Lindenmeyer, ETH Web Office](#)
jakob@lindenmeyer.ch



ETH Internet Richtlinien

- Erstmals in Kraft gesetzt am: 1. Mai 1999
- Online unter: www.rechtssammlung.ethz.ch/pdf/203.22_internet-richtlinien.pdf
- Grund für die momentane Anpassung (hängig):
Neue Benutzungsordnung für Telematik an der
ETH Zürich (BOT) per 19. April 2005
- Gleichzeitig Neuerungen bei
 - Werbung/Sponsoring
 - Verwendung des Web-Corporate Designs (Web-CD)
 - Accessibility (Zugänglichkeit)

ETH Internet Richtlinien: Werbung

- IR Art. 4 Abs. 10: Das Erwähnen von Sponsoren auf ETH-Websites ist erlaubt. Betreffend kommerzieller Werbung gilt Art. 7 Abs. 3 der BOT.
- BOT Art. 7 Abs. 3: Kommerzielle Werbung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

ETH Internet Richtlinien: Web-CD

- IR Art. 5 Abs. 5bis: Für die angeschlossenen Organisationen der ETH Zürich (Ebene 8), die eigene Rechtspersönlichkeit und einen eigenen Web-Auftritt haben, dürfen weder Teile des Web-CDs noch das Web-CD als ganzes verwendet werden.
- Ebene 8: z.B. VSETH, ETH Alumni, ...
- IR Art. 5 Abs. 6: Ausnahmen zu Art. 4 und 5 kann der Leiter CC [...] bewilligen. [...]

ETH Internet Richtlinien: Zugänglichkeit

- BOT Art. 7 Abs. 2: Dabei trägt die Corporate Communications den Bestimmungen der Behindertengleichstellung (BehiG/BehiV) angemessenen Rechnung.
- IR Art. 5 Abs. 7: Die Richtlinien der ETH Zürich für die Gestaltung von barrierefreien Internetangeboten sind ab deren Inkrafttreten im Jahr 2006 entsprechend zu berücksichtigen. In der Übergangsphase sind die WCAG-Richtlinien des W3C entsprechend zu berücksichtigen.



Quelle der Bilder:
infoplegia.ch &
design4all.ch

Gesetzliche Vorgaben zur Accessibility

- Grund für die Entwicklung: Auftrag durch Gesetz und Verordnung des Bundes (BehiG Art. 14, BehiV Art. 10):
- Insbes. die Behindertengleichstellungs-Verordnung (BehiV)
- BehiV Art. 10 Abs. 2: Die folgenden Verwaltungseinheiten und Organe erlassen die dazu notwendigen Richtlinien:
- BehiV Art. 10 Abs. 2 Lit.b: die verantwortlichen Organe der Verwaltungseinheiten, Organisationen RVOG 2 III und IV [...]: für ihre jeweiligen Tätigkeitsgebiete.
- Dazu gehört auch die ETH.

Gesetzliche Vorgaben zur Accessibility

■ BehiV Art. 10: Dienstleistungen im Internet

- Abs.1: Die Information sowie die Kommunikations- und Transaktionsdienstleistungen über das Internet müssen für Sprach—, Hör- und Sehbehinderte sowie motorisch Behinderte zugänglich sein. Zu diesem Zweck müssen die Internetangebote entsprechend den internationalen Informatikstandards, insbesondere den Richtlinien des World Wide Web Konsortiums (W3C) über den Zugang von Internetseiten, und, subsidiär, entsprechend den nationalen Informatikstandards eingerichtet sein.

W3C-Richtlinien zur Accessibility (WCAG)

- W3C-Recommendation. In Kraft seit 05.05.1999
- Online unter: www.w3c.org/TR/WCAG10/
- 3 Konformitäts-Stufen: A, AA, AAA
- Je nach Erfüllung bestimmter Checkpunkte,
- Beispiel für A: Text-Alternative für Grafiken
- Beispiel für AAA: Abkürzungen erklären

W3C-Richtlinien zur Accessibility (WCAG)

■ Vorteile:

- Momentan der einzige W3C-Standard zu Accessibility,
- daher stark verbreitet und
- viele Werkzeuge.

■ Nachteile:

- WCAG beziehen sich fast nur auf HTML
- Andere Technologien kaum vertreten, z.B. PDF
- Einige Checkpunkte sind veraltet, da z.B. Verbesserungen in der Browser-Technologie, oder z.B. 13.2 zu ASCII-Art
- Keine automatisch Überprüfbarkeit

- Daher: Hoffnung auf WCAG 2.0 – seit ca. 1 Jahr!

Massnahmen beim Bund

- **Grundfrage:** Entwicklung eigener Richtlinien oder eines Standards auf Basis der veralteten WCAG 1.0 oder auf dem Entwurf der WCAG 2.0?
- Dazu: Auftrag an **Arbeitsgruppe** „Accessibility/Zugänglichkeit“
- **Zusammensetzung** geregelt in BehiV Art. 10 Abs. 3: „Die Richtlinien werden in Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen und professionellen Organisationen, die auf die Bereiche Informatik und Kommunikation spezialisiert sind, erarbeitet. Sie werden regelmässig dem neusten technischen Stand angepasst.“

Richtlinien des Bundes

- Erarbeitung des Standards zusammen mit Bundesstellen und Bundeskanzlei von Sept. 2004 bis Januar 2005.
- Resultat: Richtlinien des Bundes zur Gestaltung barrierefreier Websites, Version 1.0, sowie unverbindliche zusätzliche Empfehlungen.
- In Kraft für gesamte zentrale Bundesverwaltung seit dem 23. Mai 2005.

Richtlinien des Bundes: Inhalt

- Neue Websites (= Aufschaltung nach dem 23.5.2005) müssen sofort der Konformitätsstufe AA entsprechen bzw. neue PDFs müssen zugänglich sein
- Bestehende Websites bis spätestens 31.12.2006: Umrüstung auf AA
- Bestehende PDFs müssen bis spätestens 31.12.2006 zugänglich sein
- Markierung „alter“ Websites als „archiviert“
- Auf Anfrage: Zur Verfügungstellen des Inhalts
- Periodische Überprüfung ab 2007 durch die Bundeskanzlei
- Anpassung an WCAG 2.0. Bestandesgarantie bis 31.12.2006

Richtlinien des Bundes: Dokumentation

- Alle weiteren Details zu den Zugänglichkeits-Richtlinien des Bundes lassen sich nachlesen in der Broschüre herausgegeben vom Gleichstellungs-Büro EBGB des Bundes ab November 2005:
- **„Vom Gleichstellungsrecht zum barrierefreien Internet“**
- Produziert zur Präsentation des BehiG & der Schweizer Internet-Richtlinien am diesjährigen UNO-Weltinformationsgipfels in 4 Wochen in Tunis: www.itu.int/wsis/
- Erstellt durch die Initiative „Design for All“ und die Stiftung „Zugang für Alle“ im Auftrag des Bundes
- Ab November 2005 erhältlich, in Deutsch und Englisch, gedruckt und als PDF, online unter: www.design4all.ch/behig (ab Nov.05)

Richtlinien des Bundes: Kommentar

- Vorbildliche Lösung für die zentrale Bundesverwaltung, speziell bzgl. der kurzen Frist bis 31.12.2006
- Finanziell verkraftbar dank gleichzeitiger Umsetzung von CD Bund, Usability-Standards und Entwicklung von 2 CMS-Systemen
- Strenge Linien-Hierarchie in der Produktion

Zugänglichkeits-Richtlinien: Umsetzung

- Umsetzung in Kantonen, Gemeinden, Schulen, Spitäler, Universitäten, so u.a. auch an der ETH:
- Klarer Auftrag durchs Gesetz: BehiV Art. 10 II Lit. b
- Bund als Vorbild, aber kaum Gleichzug möglich, weil:
 - ETH: Rund 300 Websites im ETH Web-CD/WCMS.
→ dies entspricht erst ca. 1/5 aller ETH-Websites
 - Darunter viele Projekte und studentische Vereine: heterogener Auftritt, da z.T. nicht weisungs-gebunden
 - Noch nicht abgeklärt sind die benötigten finanziellen Mittel

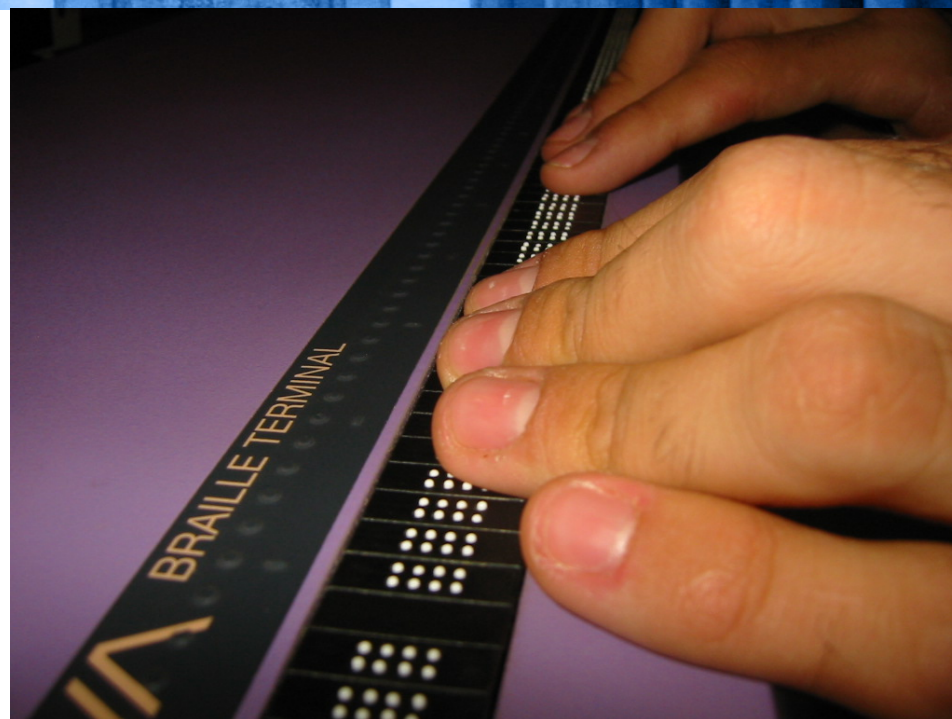
Zugänglichkeits-Richtlinien: Umsetzung

Zwecks Koordination der Umsetzung:

- Gründung einer eCH-Fachgruppe „Accessibility“ im Rahmen der Schweizer E-Government-Standardisierungs-Organisation eCH
- Mitglieder sind Kantone, Gemeinden, Behinderten-Organisationen und führende Unternehmen der Informationstechnologie u.a. IBM & Microsoft sowie Schweizer Firmen.
- Ziel: Begleitung des Umsetzungs-Prozesses und Austausch
- Doku ab Do unter: www.zugang-fuer-alle.ch/de/eCH/

Zum Schluss:

„The power of the Web is in its universality. Access by everyone regardless of disability is an essential aspect.“



Tim Berners-Lee, Erfinder des WWW

- Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
- Allfällige Fragen, speziell zu Accessibility & Richtlinien
- Folien online unter:
www.weboffice.ethz.ch/news/workshops/2005